

# Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nr. 72.

Mittwoch den 6. September 1843.

Schon ist das Wort aus weiser Männer Munde,  
Schön sind die Lehren, die Jahrhunderte  
Sich fortgerbt vom Vater auf den Enkel —  
Doch sind sie todt's Wort, wenn Du nicht selbst  
Lebendig sie durch eignes Denken machst.  
Erfahrung Andern hilft Dir nie etwas,  
Nur, was Du selbst erfährst ist Dir von Nutzen.

## Oberamtliche Verfügungen.

Waiblingen (Anlegung neuer Güterbücher betreffend)

Auf frühere Verfügungen haben von sämmtlichen Gemeinden des Oberamts-Bezirks, nur die Gemeinden Bittenfeld, Hochdorf, Hohenaker, Neustadt, Breuningsweiler, Brezenaker, Bürg, Dypelsbohm, Buoch, Enderzbach, Großhepbach, Kleinhepbach, Dbernhardt, Reichenbach, Steinach, Strümpfelbach und Korb, die Anlegung neuer Güterbücher beschlossen. Von den andern Gemeinden hat ein Theil sich nur für theilweise Erneuerung ihrer Güterbücher und theilweise Beibehaltung der Alten entschieden, ein Theil, wie es scheint, gar alles weitere ablehnen gewollt.

Auf höhere Weisung hat man von den Notariaten des Bezirks Bericht über den Zustand der Güterbücher in ihren Bezirken eingefordert, und es hat sich nach deren Aeußerungen das Bedürfniß der Fertigung ganz neuer Güterbücher in fast allen Gemeinden ergeben, indem nach der Ministerial-Verfügung vom 6. Decbr. 1836 S. 1. Regierungs Bl. S. 670. nur davon die Rede seyn kann, daß die Ergebnisse der neuen Landes Vermessung entweder in neue Güterbücher aufgenommen, oder die Alten, wo sie noch brauchbar wären, hiernach ergänzt werden.

Es ist aber offenbar, daß zum großen Theil der Zustand der gegenwärtigen Güterbücher eine solche Ergänzung noch zuläßt, und, daß wenn auch in einer Anzahl von Gemeinden einzelne Theile eine solche Ergänzung zulassen würden, die blos theilweise Erneuerung der Güterbücher so ferne doch über kürzer oder länger auch die übrigen Theile verändert werden mußten, nicht zweckmäßig seyn dürfte.

Darum wird auf höhere Weisung denjenigen Gemeinderäthen, welche sich noch nicht für die Anlegung neuer Güterbücher entschieden haben, aufgegeben, die Sache nochmals in Erwägung zu ziehen, die gefaßten Beschlüsse aber unfehlbar binnen

Fünfzehn Tagen,

einzusenden, wobei bemerkt wird, daß der Zustand der Güterbücher in denjenigen Ge-

meinden, welche die Anlegung neuer Güterbücher ablehnen, nochmaliger genauer Prüfung unterworfen werden müßte.

Diejenigen Gemeinden aber, welche sich für die Anlegung neuer Güterbücher bereits entschieden haben, wird empfohlen, in Bälde Accorde mit tauglichen Geschäftsmännern abzuschließen, und solche zur Prüfung und höheren Genehmigung einzusenden.

Den 1. Septbr. 1843.

K. Oberamts-Gericht,  
Act. Hegelmaier. U.-B.

K. Oberamt,  
Wirth.

Waiblingen. (An die Gemeinde-Vorsteher.)

Die Anzeige über die — pr. 1842/43 vorgekommenen

Feldbau- [Cultur-] Veränderungen

ist bis jetzt bloß von den Gemeinden Bittenfeld, Enderzbach, Großhepbach, Kleinhepbach, Dedernhardt und Deschelbronn hier eingekommen. Die säumigen Schulktheißen-Aemter, mit Ausschluß der hofkammeramtl. Gemeinden, werden nun aufgefordert, längstens bis 11. dieß die vorgeschriebene Urkunde oder eine Fehlanzeige, bei Vermeidung eines Wartboten, einzusenden.

Den 4. September 1843.

K. Oberamt, Wirth.

Waiblingen. Sämtliche Ortsvorsteher haben innerhalb 14 Tagen unfehlbar zu berichten, ob in ihren Gemeinden Schank- und Speise-Wirthschaften bestehen, welche von den Berechtigten nicht selbst betrieben werden, sondern verpachtet sind.

Den 5. September 1843.

K. Oberamt, Wirth.

Waiblingen, Die Ortsvorsteher werden angewiesen, da wo über die Gemeinden und Stiftungs-Waldungen Nutzungs- und Cultur-Pläne bestehen, diese längstens bis d. 21. d. M. hieher einzusenden.

Den 5. Sept. 1843.

K. Oberamt. Wirth.

### Kameralamtliche Verfügung.

Kameralamt Waiblingen. [Die Controllirung der Einlage des selbst erzeugten Obstmostes betreffend.]

In Beziehung des selbst erzeugten Obstmostes sind durch hohen Erlaß des Königl. Steuer-Collegiums vom 31. Decbr. 1842 Nr. 8635 folgende Normal Vorschriften ergangen:

- 1.) Die von der Obstmostbereitung dem Acciser zu machende Anzeige hat sich nicht nur auf die beabsichtigte Einlage überhaupt zu beschränken, sondern es sind dem Acciser alle einzelne Fässer, in welche Obstmost eingelegt werden soll, genau zu bezeichnen.
- 2.) Bei den Visitationen während der Obstmostbereitung, sowie nach deren Beendigung bei der Schlusaufnahme hat der Wirth dem Acciser alle einzelne Fässer anzugeben, in welche überhaupt beziehungsweise seit der letzten Visitation Obstmost eingelegt worden ist.
- 3.) Will der Wirth während der Obstmostbereitung neuen Obstmost ausschenken, so hat er dem Acciser solches besonders, unter Bezeichnung des Fasses aus welchem, und

des Preises zu welchem ausgeschenkt werden will, anzuzeigen, und mit diesem Ausschank erst dann zu beginnen, wenn der Acciser zuvor dieses Faß besonders abgestochen und den Erfund in das Kellerregister eingetragen hat.

4.) In ein zum Ausschank bestimmtes Faß (Pkt. 3) soll in der Regel weiterer Obstmost nicht geschüttet werden; ist dieses Ausnahmsweise nicht zu umgehen, so ist hievon dem Acciser Anzeige zu machen, welcher den in demselben noch befindlichen Borrath und das bis dahin aus demselben ausgeschenkte Quantum durch Abstich zu ermitteln hat, die Einfüllung selbst ist sodann nach vorgängiger genauer Eichung des einzuschüttenden Quantums in Anwesenheit des Accisers vorzunehmen, welcher hierauf den erforderlichen Eintrag im Kellerregister zu machen hat.

5.) Wenn der Wirth in ein nicht zuvor bezeichnetes Faß Obstmost einlegt, oder bei den Zwischensitationen beziehungsweise bei dem Schlußabstich ein Faß, in welches überhaupt Obstmost eingelegt worden ist dem Acciser nicht ausdrücklich bemerklich macht, so ist das in dieses Faß eingelegte Getränke als heimlich eingelegt zu betrachten.

6.) Wenn der Wirth ohne Beobachtung der in Pkt. 3 bezeichneten Normen irgend neuen Most ausschenkt, so ist das ausgeschenkte Getränke als heimlich eingelegt und vor erfolgter Entdeckung ausgeschenkt zu betrachten.

7.) Wenn der Wirth in ein nach Maasgabe des Pkt. 3 zum Ausschank bezeichnetes Faß Obstmost zufüllt, ohne Beobachtung der in Pkt. 4 bezeichneten Normen, so ist das zugefüllte Getränke als heimlich eingelegt zu betrachten.

8.) Bei Abstichwirthen sind die in Pkt. 5. 6. 7. bezeichnete Verfehlungen nach Wirthschafts Abgaben-Gesetz Art. 50 — 55. alle übrige Verfehlungen gegen diese Normen nach Wirthschafts Abgaben-Gesetz Art. 60 zu rügen.

9.) Bei Accordswirthen für welche die Verbindlichkeit zur Anzeige des Ausschanks wegfällt, sind im übrigen die Verfehlungen gegen diese Normen mit arbiträren Strafen nach Erläuterungen S. 32. S. 218. Pkt. 4 zu rügen.

Indem man diese Vorschriften zur Kenntniß der betreffenden Wirthen bringt, werden die Acciser und Stenerauffseher zu Handhabung und Festhaltung derselben aufs strengste angewiesen, und noch besonders befehligt, jede Verfehlung gegen dieselben der unterzeichneten Stelle zur pflichtmäßigen Anzeige zu bringen.

Den 22. August 1843. K. Kameralamt.

Buchh. Schnitzer, N.-B.

### Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Accord über die Stein-Beifuhr auf die Vicinal-Strassen.) Solcher und über das Kleinschlagen findet Montag den 11. d. M. Mittags 11 Uhr auf dem Rathhaus Statt; wozu die hiesigen Accordslustigen und in Beziehung auf das Kleinschlagen auch die von den Nachbarorten eingeladen sind. Die Ortsvorsteher von Beinstein, Kleinhaybach, Korb, Hegnach werden um Eröffnung gebeten.

Den 2. Septbr. 1843. Stadtrath.

Waiblingen. (Geld Antrag.) Bis nächsten October und Martini liegen 200 und 400 fl. zum Ausleihen parat. Zu erfragen bei Stadtrath Pflüger.

Waiblingen. (Geld-Antrag.) Aus einer Pflugschaft habe ich 150 fl. sogleich, und 150 fl. bis Martini, und aus Auftrag 200 fl. sogleich, und bis Martini wieder 600 fl. auszuleihen. Letztere Summe würde auch in beliebigen kleinern Posten abgegeben.

Johs. Pfander, Kupferschmidt.

Waiblingen. (Auction.) Montag den 11. Sept. und folgende Tage werde ich in meinem frühern Wohnhause auf dem Marktplatz eine Auction gegen baare Bezahlung abhalten, wobei außer Fahrniß durch alle Rubriken namentlich auch ungefähr 50 gute, in Eisen gebundene Fässer von verschiedener Größe zum Verkaufe kommen.

F. W. Lieschings Wittwe.

Waiblingen. Ich habe einen alten noch ganz brauchbaren Mahlrog zum Mosten, so wie einen Block zum nemlichen Gebrauch zu verkaufen.  
Friedr. Stüber, d. ig.

Waiblingen. (Pförch Verkauf.)  
Morgen Vormittag 11 Uhr wird der Pförch verkauft.  
Den 6. September 1843.  
Stadtrath.

### Waiblingen. (Anforderung.)

Dem Thierarzt ist sein bisheriges Bartgeld seit dem 1. Juli d. J. entzogen worden; was die Folge haben wird, daß derselbe in einer andern Gemeinde angenommen zu werden, trachten muß. Dürfte es nicht im Interesse unserer Viehbesitzer liegen bittend - bei beiden städtischen Collegien dahin zu wirken: daß genanntes Bartgeld gefälligst fortbezahlt werden möge? Der Wunsch ist um so dringlicher als in der nächsten Umgebung kein praktischer Thierarzt für unsere Bedürfnisse zu haben wäre. Die Redaction nimmt Unterschriften auf.

### Mehrere Viehbesitzer.

### Das Taschenbuch.

Das alte Jahr war wieder einmal  
Zu seinen Vätern gegangen,  
Da wurde der Adjutanten Schaar,  
Vom König Friedrich empfangen.  
Einem Jeden hat er was Schönes verehrt,  
Und dafür nichts weiter von ihnen begehrt,  
Als daß sie seiner in Treue gedächten.

Darunter war auch ein alter Held,  
Aus dem siebenjährigen Kriege,  
Ein guter Degen im blutigen Feld,  
Ein tüchtiger Helfer zum Siege.  
Er liebte den Wein, er liebte das Spiel.  
Von den Büchern aber, da hielt er nicht viel,  
Dacht: Handeln ist besser als sprechen.

Dem schenkte der König ein niedliches Buch,  
In goldenem Schutte gebunden,  
Da les' er, sprach Friedrich, da wird er so klug,  
Als ob er's Goldmachen erfunden; —  
Es zeigt drinn ein ihm gewogener Mann,  
Wie man seine Schulden bezahlen kann:  
Studir' er's mit gutem Bedachte.

Der Alte hat drob seinen Kratzfuß gemacht,  
Biel gebrummt von Güte und Gnade; —  
Im Herzen aber, da hat er gedacht:  
Um den niedlichen Bettel ist's schade;  
Zu Fidibusen da wird er verraucht,  
Da ist er so gut als möglich gebraucht,  
Das Lesen ist nicht meine Stärke. —

Des anderen Tages beim Morgenrapport,  
Da fragte der König: Nun Alter,  
Hat er denn beherzigt mein königlich Wort? —  
Nicht wahr, seine Schulden bezahlt er? —  
Der sprach: Ich hatte bis jetzt noch nicht Zeit,  
Doch wahrlich, ich lese das Ding noch heut,  
„Weil es Majestät so befehlen.“

Und als er wieder nach Hause kam,  
Da holt' er das Buch aus der Ecke. —  
„Ich scheere mich viel um den Federfram;  
Doch der König fragt' nochmal nach dem Dinge.“  
Als er das Werk aber genauer besah,  
Da waren statt Blätter nur Geldscheine da!  
Nun hat er's zu Ende gelesen. —

Als später der König noch einmal gefragt:  
„Hat er das Büchlein denn endlich gelesen?“  
Da hat der Alte sehr freudig gesagt:  
„Von dem Tintenfaß bin ich genesen!  
Den zweiten Band, den mögt ich wohl sehn,  
Und ist er wie der erste so schön,  
So ist's ne recht hübsche Geschichte.“

Der König dachte: der Alte ist klug: —  
Er gewährte ihm lachend die Bitte,  
Und schickte ihm ein ganz ähnliches Buch,  
Wenn auch nicht im goldenen Schutte.  
Der Bücherfeind las es vor Freuden entzwei,  
Und dachte des gütigen Königs dabei,  
Der das beste der Bücher geschrieben.

Doch sieh, von des Königs eigener Hand,  
Da stand auf der hintersten Seite:  
Dies war der andre und letzte Band,  
Sein ihm gewogener Friedrich der zweite. —  
Der Alte hat sich recht herzlich bedaukt,  
Und nicht mehr mit Büchermachern gezaukt,  
Weil doch Einer was Gutes geschrieben.